

# Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG); Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung

santésuisse  
Römerstrasse 20  
Postfach 1561  
CH-4502 Solothurn  
Tel. +41 32 625 41 41  
Fax +41 32 625 41 51  
mail@santesuisse.ch  
[www.santesuisse.ch](http://www.santesuisse.ch)



<b>santésuisse</b>	Die Schweizer Krankenversicherer
	Les assureurs-maladie suisses
	Gli assicuratori malattia svizzeri

Für Rückfragen:  
Isabel Kohler Muster  
Direktwahl: +41 32 625 4131  
isabel.kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 22. November 2019

## A) Allgemeine Bemerkungen zum ADG

santésuisse begrüsst das neue Adressdienstgesetz (ADG) mit dem Zweck des Aufbaus eines nationalen Adressdienstes, sofern es für die Krankenversicherer tatsächlich zu einer Entlastung der administrativen Abläufe führt und einen Mehrwert liefert.

Die Krankenversicherer stehen heute oft vor dem Problem, dass sich ein Versicherungsnehmer aus der Schweiz ordentlich ins Ausland (und somit von der schweizerischen Krankenversicherung) abmeldet, kurze Zeit später aber bereits wieder Wohnsitz nimmt in einem anderen Kanton. Von diesem Adresswechsel erfahren die Krankenversicherer nicht. Mit einer nationalen Adressdatenbank kann der Krankenversicherer, der noch Forderungen gegenüber dem Versicherungsnehmer hat, die neue Adresse rasch ausfindig machen.

Obschon der Bundesrat in den Erläuterungen ausführt sowie explizit dafür den Nutzen hervorhebt, wonach das neue ADG gerade Dritte wie Krankenversicherer, Ausgleichskassen, Pensionskassen oder Unfallversicherer, unterstützen soll, die rechtlich verpflichtet sind, Personen schriftlich zu kontaktieren (vgl. Ziff. 1.1, 2.1.2.1) und deshalb auf aktuelle Angaben zu Wohnsitz und Adresse angewiesen sind, berücksichtigt das neue Gesetz für die Krankenversicherer wichtige Fälle nicht. So unterstützt das ADG die Krankenversicherer nicht in der Auffindung von Ausländern, welche lediglich zwecks medizinischer Behandlung in die Schweiz eingereist sind, hier medizinische Leistungen beansprucht haben und anschliessend wieder ins Ausland abreisen. Damit diese von der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) zu Unrecht bezahlten Kosten wieder zurückgefordert werden können, ist es unabdingbar, dass die Krankenversicherer auch Kenntnisse vom letzten Aufenthaltsort in der Schweiz sowie dem ersten Wohnort des Versicherungsnehmers im Ausland haben. Gemäss Art. 7 Abs. 2 ADG wird für die Abfrage eine

## Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG); Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung

AHV-Nummer benötigt. Diese Personen jedoch haben weder eine AHV-Nummer noch liefert das ADG Informationen zum Wegzugsort. Das gleiche Problem besteht bei „Sans-Papiers“ und Saisoniers. Es ist deshalb wichtig, dass via den NAD auch auf Informationen aus dem ZEMIS des SEM zugegriffen werden kann.

Weiter wäre es wünschenswert, wenn das Abfragesystem Daten mit den Quelldateien in „Real Time“ abgleichen könnte. Gemäss den Erläuterungen werden die Daten dem BFS von den Gemeinden und dem Kanton vierteljährlich zur Verfügung gestellt (Art. 8 Abs. 1 RHV). Das ADG kann somit keine reale Datenaktualität gewährleisten, was unweigerlich dazu führen wird, dass trotz ADG-Abfrage parallel weiterhin Abfragen bei den Gemeinden oder Kantonen durch die Krankenversicherer erfolgen müssen, wenn sie sicher sein wollen, dass keine Leerläufe produziert werden. Die durch das neue ADG vorausgesagte Effizienz bei der Adressnachforschung und verbesserte Datenqualität ist somit lediglich eine scheinbare. Es ist mit Blick auf die heutigen IT-Möglichkeiten (z.B. Web Service) unverständlich, weshalb der Bundesrat hier die Gelegenheit nicht nutzt ein Abfragesystem aufzubauen, dass den Nutzern die benötigten Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben in „Real Time“ liefert.

Unverständlich ist, warum die Krankenversicherer für die Abfragen noch bezahlen müssen, obschon sie Art. 32 ATSG berechtigt, diese Informationen vom Bund, den Kantonen, Bezirken, Kreisen und Gemeinden kostenlos im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe zu beziehen in Erfüllung einer ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Es besteht zudem die grosse Gefahr, dass die Einwohnergemeinden, welche zum Teil heute bereits die Informationen im Rahmen der Amts- und Verwaltungshilfe lediglich gegen Bezahlung den Krankenversicherern herausgeben, ihre Mithilfe unter Verweis auf das ADG gänzlich verweigern. **santésuisse lehnt deshalb die Bezahlung von Gebühren für die Dienstleistungen des ADG, wie sie angedacht sind, klar ab.** Sollte der Bund doch eine Gebühr für die Benutzung der Datenbank durch berechtigte Dritte vorsehen, ist diese derart festzulegen, dass diese den relativen Nutzen, den Dritte aus der Datenabfrage ziehen, widerspiegeln (rund 35 Prozent).

### B) Detailbemerkungen zum Gesetzesentwurf

Gesetzesentwurf	Vorschlag santésuisse	Bemerkungen
<b>1. Abschnitt: Gegenstand und Zweck</b>		
<b>Art. 1</b>		
<p>1 Dieses Gesetz regelt:</p> <p>a. die zuständige Behörde sowie deren Aufgaben und Pflichten in Zusammenhang mit dem Bereitstellen eines Systems zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (nationaler Adressdienst);</p>		

**Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG);  
Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung**

<p>b. den Inhalt des Informationssystems sowie die Quelle und die Qualität der Daten;</p> <p>c. den Zugriff auf die Daten und die damit verbundenen Pflichten der Zugriffsberechtigten;</p> <p>d. den Datenschutz und die Datensicherheit;</p> <p>e. die Gebühren und die Aufteilung der Kosten, die im Zusammenhang mit dem nationalen Adressdienst anfallen.</p> <p>2 Es hat zum Zweck:</p> <p>a. einen nationalen Adressdienst zu errichten, mit dem die zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressen der natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz abfragen können;</p> <p>b. die Verwaltungsabläufe in Zusammenhang mit der Abfrage von Adressen zu vereinfachen und es den zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen zu ermöglichen, ihre Aufgaben effizienter zu erfüllen.</p>		<p><u>Abs. 2 lit. b:</u> Wie bereits einleitend ausgeführt, bleiben für die Krankenversicherer nach wie vor Lücken bei der effizienten Adresssuche bestehen. So insbesondere bei nach schweizerischem Recht versicherten Ausländern.</p>
<p><b>2. Abschnitt: Zuständige Behörde, Aufgaben und Pflichten</b></p>		
<p><b>Art. 2 Zuständige Behörde</b></p> <p>Das Bundesamt für Statistik (BFS) betreibt den nationalen Adressdienst einschliesslich dessen Informationssystem.</p>		
<p><b>Art. 3 Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörde</b></p> <p>1 Das BFS ist namentlich dafür zuständig:</p> <p>a. das korrekte Funktionieren des Informationssystems sicherzustellen;</p>	<p>a. das korrekte Funktionieren des Informationssystems sicherzustellen, insbesondere durch die Nutzung von moderner Technologie ;</p>	<p>Wie einleitend ausgeführt, müssen für eine zweckdienliche Nutzung des Adressdienstes moderne Technologien genutzt werden.</p>



## Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG); Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung

<p>b. Gemeindenummer des Bundesamtes für Statistik und amtlicher Gemeindename;</p> <p>c. Gebäudeidentifikator nach dem eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) des BFS;</p> <p>d. Wohnungsidentifikator nach dem GWR.</p> <p>e. amtlicher Name und andere in den Zivilstandsregistern beurkundete Namen einer Person;</p> <p>f. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;</p> <p>g. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;</p> <p>h. Geburtsdatum;</p> <p>i. Geschlecht;</p> <p>j. Niederlassung oder Aufenthalt in der Gemeinde;</p> <p>k. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;</p> <p>l. bei Zuzug: Datum und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat;</p> <p>m. bei Wegzug: Datum und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat;</p>	<p>h. <u>Geburtsdatum und Geburtsort;</u></p> <p>(...)</p> <p><u>j. (neu) Bei Ausländerinnen und Ausländern die Staatsangehörigkeit</u></p> <p><u>m. bei Zuzug: Datum, <del>und</del> Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat, Gemeinde des ersten Zuzuges in die Schweiz oder eines früheren Aufenthaltes in der Schweiz;</u></p> <p><u>n. bei Wegzug: Datum, <del>und</del> Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat, letzter Krankenversicherer vor Wegzug sowie Informationen betreffend Wohnsitzname im Ausland;</u></p>	<p>Lösung ihrer Probleme unterstützen. Aufgrund der gesetzlichen Versicherungspflicht (KVG) sind sie jedoch gehalten, jedermann ohne vorherige Nachforschung zu versichern. Dies führt dazu, dass zu Unrecht bezogene Leistungen bezahlt werden, die dann aufgrund Abreise aus der Schweiz nicht mehr eingetrieben werden können, weil die Krankenversicherer nicht wissen, wohin der Schuldner abgereist ist. Insofern wäre es für die Krankenversicherer äusserst hilfreich, wenn sie via das ADG auch noch Angaben zur <u>Nationalität oder dem Geburtsort abfragen könnten sowie beim Zuzug das Datum und die Herkunftsgemeinde bzw. beim Wegzug das Datum und die Zielgemeinde.</u> Solche Informationen ergeben sich z.B. aus dem Zentralen Migrationsinformationssystem ZEMIS des Staatssekretariates für Migration (SEM), welches gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b des RHG bereits Daten zu liefern hat. Schon alleine die Information, in welchem Land sich ein Versicherungsnehmer befindet oder wo er geboren wurde, begünstigt in effizienter Art und Weise die Eintreibung von offenen Forderungen oder andere verpflichtende Korrespondenz mit dem Versicherungsnehmenden. Gemäss lit. q und r von Art. 6 des RHG sind diese Daten beim BFS vorhanden. Es ist nicht ganz klar, weshalb sie vorliegend in Art. 4 nicht enthalten sind bzw. weshalb kein Anrecht auf Zugriff bzw. Information gemäss Art. 8 besteht.</p> <p>S. zudem Bemerkungen zu Art. 8 unten!</p> <p><u>Lit. m bzw. neu n.</u> Für die Krankenversicherer ist es wichtig zu wissen, bei welchem Krankenversicherer die Person vor dem Wegzug versichert war. Allenfalls sind noch Forderungen bei einem früheren Krankenversicherer offen. Die Weiterversicherung müsste dann bei diesem Krankenversicherer</p>
---	--	--

**Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG);  
Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung**

<p>n. bei Umzug in der Gemeinde: Datum.</p> <p>2 Der Bundesrat kann weitere Stellen bestimmen, von denen das BFS die Daten zur Vervollständigung und Nachführung der Daten nach Absatz 1 beziehen kann.</p>		<p>erfolgen. Zudem ist die Information über die Begründung des neuen ausländischen Wohnsitzes wichtig. Dies im Zusammenhang mit der Kontrolle der Versicherungspflicht gemäss Art. 6 KVG durch die Kantone. Da das ADG auf die Quellen des RHG zurückgreift, und so gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b RHG auch Zugriff auf die Daten des ZEMIS hat, sollte es kein Problem sein, diese Angaben hier aufzunehmen.</p>
<p><b>Art. 5 Qualität der Daten im Informationssystem</b></p> <p>1 Die Qualität der Daten im Informationssystem muss mindestens der Qualität der Daten entsprechen, die das BFS gemäss dem Registerharmonisierungsgesetz vom 23. Juni 2006 erhebt.</p> <p>2 Das BFS kann zusätzliche Massnahmen ergreifen, um die Qualität der Daten zu verbessern, die es im Informationssystem speichert. Bei Lücken, Fehlern oder Unstimmigkeiten in den gelieferten Daten informiert das BFS die betreffende Gemeinde.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten des Verfahrens zur Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger Daten im Informationssystem.</p>		<p><u>Abs. 2:</u> Es ist unklar, wie genau das BFS die Datenqualität verbessern will. Hierzu fehlen Ausführungen. S. unsere einleitenden Bemerkungen oben. Wir regen an, dass vor allem hinsichtlich der Aktualität Massnahmen zu ergreifen sind. Die Gemeinden sind zu verpflichten, die Daten möglichst rasch an das BFS weiterzuleiten. Eine vierteljährliche Weiterleitung ist ungenügend. Ansonsten muss der Sinn und Zweck der neuen NAD hinterfragt werden, wenn mangels Aktualität parallel weiterhin der Weg über die Gemeinden und Kantone gestützt auf Art. 32 ATSG gewählt wird. Dann wird der Aufwand – auch für die Gemeinden und Kantone – grösser statt kleiner.</p> <p>Wir weisen nochmals darauf hin, dass wir den Bundesrat bitten zu prüfen, ob nicht ein System implementiert werden kann, welches die Daten in „Real Time“ liefert verbunden mit dem beabsichtigten Once-Only-Prinzip (Ziff. 1.4 Erläuterungen). S. dazu unsere einführenden Anmerkungen.</p>
<p><b>4. Abschnitt: Zugriff auf die Daten und Pflichten der Zugriffsberechtigten</b></p>		

**Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG);  
Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung**

<p><b>Art. 6 Erteilen der Zugriffsberechtigung</b></p> <p>1 Eine Zugriffsberechtigung auf das Informationssystem erfordert ein Gesuch an das BFS.</p> <p>2 Ein Gesuch um Zugriff auf das Informationssystem können Behörden, Organisationen und Personen stellen, die</p> <p>a. nach dem AHVG systematisch die AHV-Nummer verwenden dürfen; und</p> <p>b. im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben die Adressen der natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz benötigen.</p> <p>3 Das BFS gewährt den Zugriff und veröffentlicht eine Liste der zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen nach Absatz 2.</p> <p>4 Der Bundesrat regelt den Umfang der Zugriffsberechtigungen sowie die Einzelheiten des Verfahrens zur Erteilung, zur Aussetzung und zum Entzug der Berechtigung für den Zugriff auf das Informationssystem.</p>		<p>Die Krankenversicherer erfüllen aufgrund von Art. 83 KVG die Voraussetzungen für den Zugriff gemäss Abs. 2.</p> <p><u>Zu Abs. 4:</u> Welches genau sind die Kriterien, gemäss welchen der Zugriff entzogen wird? Im Sinne der Gesetzmässigkeit sind diese hier zu nennen.</p>
<p><b>Art. 7 Abfrageoptionen</b></p> <p>1 Mit dem Informationssystem können die zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen:</p> <p>a. aktuelle und frühere Adressen suchen und mit den eigenen Daten abgleichen;</p> <p>b. natürliche Personen mit Wohnsitz an einer Adresse oder in einem geografischen Bereich in der Schweiz suchen.</p> <p>2 Die Abfrage nach Absatz 1 Buchstabe a erfolgt anhand der AHV-Nummer.</p>		<p>S. die einleitenden Bemerkungen oben! Die Abfrageoptionen sind zu stark eingeschränkt auf Schweizer. Personen im Ausland, mit denen die Krankenversicherer jedoch korrespondieren (müssen), werden nicht erfasst. Gerade von solchen Personen benötigen die Krankenversicherer aber die letzte Adresse in der Schweiz vor ihrer Ausreise ins Ausland sowie die erste Adresse im Ausreiseland. Saisoniers, Asylsuchende und Sans-Papiers haben keinen Wohnsitz in der Schweiz und halten sich auch nicht mehr in der Schweiz auf.</p> <p><u>Zu Abs. 2:</u> Weshalb ist hier die individuelle AHV-Nummer Voraussetzung für den Zugriff? Ausländer, welche in der Schweiz versicherungspflichtig werden, haben keine</p>

**Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG);  
Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung**

		<p>AHV-Nummer! Gemäss Art. 32 ATSG war dies keine Voraussetzung für eine kostenlose(!) Information. Für die Krankenversicherer korrekt wäre der Anknüpfungspunkt an die schweizerische Versicherungspflicht.</p>
<p><b>Art. 8</b> Abfragbare Daten</p> <p>1 Es können folgende Daten abgefragt werden:</p> <p>a. amtlicher Name und die anderen in den Zivilstandsregistern beurkundeten Namen einer Person;</p> <p>b. alle Vornamen in der richtigen Reihenfolge;</p> <p>c. Wohnadresse und Zustelladresse einschliesslich Postleitzahl und Ort;</p> <p>d. Niederlassungsgemeinde oder Aufenthaltsgemeinde;</p> <p>e. bei Wegzug: Datum;</p> <p>f. bei Zuzug: Datum.</p> <p>2 Wenn eine Person den Zugriff auf ihre Daten gestützt auf Bundes-, Kantons- oder Gemeinderecht gesperrt hat,</p>	<p>e. bei Wegzug: Datum, <u>und Zielgemeinde beziehungsweise Zielstaat, letzter Krankenversicherer vor Wegzug sowie Informationen betreffend Wohnsitzname im Ausland;</u></p> <p>f. bei Zuzug: Datum, <u>und Herkunftsgemeinde beziehungsweise Herkunftsstaat, Gemeinde des ersten Zuzuges in die Schweiz oder eines früheren Aufenthaltes in der Schweiz;</u></p> <p>g. (neu) <u>Bei Ausländerinnen und Ausländern den Geburtsort;</u></p> <p>h. (neu) <u>Bei Ausländerinnen und Ausländern die Staatsangehörigkeit</u></p>	<p><u>Abs. 1 lit. a:</u> Es ist nicht ganz klar, ob „Zivilstandsregister“ unter „kantonale und kommunale Einwohnerregister“ gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a RHG fallen. Sofern nicht, müssten sie noch als weitere Datenlieferanten aufgenommen werden (vgl. auch Art. 4).</p> <p>Für die Krankenversicherer ist es wichtig zu wissen, bei welchem Krankenversicherer die Person vor dem Wegzug versichert war. Allenfalls sind noch Forderungen bei einem früheren Krankenversicherer offen. Die Weiterversicherung müsste dann bei diesem Krankenversicherer erfolgen. Zudem ist die Information über die Begründung des neuen ausländischen Wohnsitzes wichtig. Dies im Zusammenhang mit der Kontrolle der Versicherungspflicht gemäss Art. 6 KVG durch die Kantone. Da das ADG auf die Quellen des RHG zurückgreift, und so gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. b RHG auch Zugriff auf die Daten des ZEMIS hat, sollte es kein Problem sein, diese Angaben hier aufzunehmen.</p> <p>Art. 4 ist entsprechend anzupassen!</p> <p><u>Abs. 2</u> Gemäss den Erläuterungen wird bei Abfrage Dritten gemeldet, die Daten über die gesuchte Person sind nicht</p>

**Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG);  
Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung**

<p>meldet das Informationssystem im Falle einer Abfrage, dass ihre Daten nicht im System gespeichert sind.</p>		<p>im System gespeichert, auch dann, wenn die Daten gespeichert sind aber vom Betroffenen gesperrt wurden. Dies führt zu Falschannahmen und Falschinformationen der Krankenversicherer. Sie gehen dann davon aus, dass die gesuchte Person nicht mehr auffindbar ist. Wüssten die Krankenversicherer, dass die gesuchte Person ihre Daten „bloss“ hat sperren lassen, verfahren sie beim Inkasso völlig anders als wenn sie aus der Info folgern, die Person ist nicht mehr auffindbar. Die Tatsache, dass man die Sperrung von Daten nicht sieht, darf auf keinen Fall zu Falschannahmen führen. Zudem ist nicht ersichtlich aus welchem Grunde der Abfragende nicht sehen darf, ob die Person ihre Daten gesperrt hat oder nicht. Wir bitten um entsprechende Erläuterungen bzw. Ausführungen dazu. Diese Einschränkung würde dann Sinn machen, wenn sie dem Schutze von Leib und Leben dienen würde. Es ist jedoch so, dass z.B. ausländische Behörden oder natürliche Privatpersonen (z.B. Ehegatten) gar keinen Antrag auf Zugriff stellen können. Die NAD steht ja nur Stellen zur Verfügung, welche in Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages handeln. Des Weiteren existiert dieses Problem ja bereits heute in Anwendung von Art. 32 ATSG. Falls es trotzdem ein schutzwürdiges Interesse gibt, ist zu prüfen, wie und wo die Krankenversicherer an diese für sie notwendigen Informationen kommen.</p>
<p><b>Art. 9 Pflichten der Zugriffsberechtigten</b></p> <p>1 Die zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen dürfen:</p> <p>a. das Informationssystem ausschliesslich zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben abfragen;</p> <p>b. Dritten die nach Artikel 7 Absatz 1 erhaltenen Daten nur bekannt geben, wenn dies aufgrund von Bundes-, Kantons- oder Gemeinderecht ausdrücklich erforderlich ist.</p>		

**Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG);  
Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung**

<p>2 Sie sind verpflichtet, die geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Daten zu ergreifen.</p>		
<p><b>5. Abschnitt: Datenschutz</b></p>		
<p><b>Art. 10</b> Protokollierung und Auskunftsrecht der betroffenen Person</p> <p>1 Das Informationssystem protokolliert jede Abfrage und jede Bearbeitung der Daten nach Artikel 7 Absatz 1.</p> <p>2 Auf Antrag hin gibt das BFS natürlichen Personen mit Wohnsitz in der Schweiz Auskunft über ihre Daten und die Informationen, die durch die Abfrage des Informationssystems und die Bearbeitung der darin gespeicherten Daten generiert werden. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p>		<p>Die Statuierung eines Auskunftsrechtes zugunsten der betroffenen Person erscheint auch unter dem Aspekt des Datenschutzes korrekt. Jedoch darf dieses Abfragerecht nicht in dem Sinne missbraucht werden, als dass es zu „Massendatenabfragen“ verkommt. Wir bitten das BFS deshalb eine entsprechende „Missbrauchsbestimmung“ an geeigneter Stelle ins Gesetz aufzunehmen.</p>
<p><b>Art. 11</b> Aufbewahrung und Vernichtung der Daten</p> <p>1 Die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 werden während zehn Jahren im Informationssystem aufbewahrt.</p> <p>2 Die Informationen, die durch die Abfrage des Informationssystems und die Bearbeitung der darin gespeicherten Daten generiert werden, werden während eines Jahres aufbewahrt.</p> <p>3 Nach Ablauf der Fristen nach den Absätzen 1 und 2 werden die betreffenden Daten vernichtet.</p> <p>4 Die Daten nach Artikel 4 Absatz 1 werden ab dem Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Informationssystem gespeichert weiter zurückliegende Daten werden nicht aufgenommen.</p> <p>5 Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Aufbewahrung und der Vernichtung der Daten nach Artikel 4 Absatz 1.</p>		

**Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG);  
Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung**

<p><b>6. Abschnitt: Gebühren und Aufteilung der Kosten</b></p>		
<p><b>Art. 12</b></p> <p>1 Das BFS erhebt von den zugriffsberechtigten Behörden, Organisationen und Personen eine Grundgebühr. Von der Entrichtung der Gebühr ausgenommen sind die Departemente des Bundes, die Bundeskanzlei und die Einheiten der Gemeindeverwaltungen.</p> <p>2 Es erhebt von den zugriffsberechtigten Organisationen und Personen, die nicht den Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden angehören, eine Nutzungsgebühr. Die Gebühr steht im Verhältnis zur Anzahl der in ihrem jeweiligen Informationssystem gespeicherten Adressen.</p> <p>3 Der Bundesrat regelt die Höhe der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 und das Verfahren für die Gebührenerhebung. Er strebt einen Deckungsgrad von achtzig Prozent der Kosten des Bundes an.</p>	<p>3 Der Bundesrat regelt die Höhe der Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 und das Verfahren für die Gebührenerhebung. Er strebt einen Deckungsgrad von <i>fünfundreissig</i> Prozent der Kosten des Bundes an.</p>	<p><u>Art. 12:</u> <b>Die Krankenversicherer lehnen die Bezahlung einer Gebühr für die Abfrage beim NAD ab.</b> Gemäss Art. 32 ATSG geben der Bund, die Kantone, die Bezirke, die Kreise und Gemeinden, den Organen der einzelnen Sozialversicherungen <b>KOSTENLOS</b> Auskunft. Es kann nicht sein, dass nun via eine neue NAD Daten zur Erfüllung von gesetzlichen Aufgaben nur entgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Art. 12 widerspricht Art. 32 ATSG. Zudem werden die Gemeinden mit dem neuen NAD entlastet. Das Verhältnis von Art. 32 ATSG zu Art. 12 ADG ist gänzlich unklar. Wir gehen davon aus, dass Anfragen nach Art. 32 ATSG nach wie vor und parallel zur Abfrage beim NAD gestellt werden können und werden, sofern die NAD keinen klaren Mehrwert für die Krankenversicherer, insbesondere betreffend die Datenaktualität, ausweisen kann.</p> <p><u>Abs. 2:</u> In Abs. 2 ist nicht klar, was der Messwert für die Gebühr ist. Ist die Grösse des einzelnen Unternehmens massgebend (d.h. die Anzahl der Versicherungsnehmenden bei den Krankenversicherern) und/oder die Anzahl der anzufragenden Adressen beim NAD? Wir bitten um Erläuterungen dazu.</p> <p><u>Abs. 3:</u> Gemäss der Nutzwertanalyse im Kommentar (vgl. Tabelle 1) entfällt auf die – gebührenbefreiten – Gemeinwesen Bund, Kanton und Gemeinden, ein Nutzen von rund 65 Prozent des Gesamtnutzens, während bloss rund 35 Prozent (2.4 Mio. Franken) auf Dritte entfallen. Es ist daher unverständlich, warum letztere 80 Prozent der Kosten tragen sollten.</p>
<p><b>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</b></p>		
<p><b>Art. 13</b> Referendum und Inkrafttreten</p> <p>1 Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.</p> <p>2 Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>		

**Bundesgesetz über das nationale System zur Abfrage von Adressen natürlicher Personen (Adressdienstgesetz, ADG);  
Stellungnahme santésuisse im Rahmen der Vernehmlassung**

santésuisse  
Direktion



Verena Nold  
Direktorin

Abteilung Grundlagen



Dr. Christoph Kilchenmann  
Leiter Abteilung Grundlagen